Fachbeitrag Artenschutz/
Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe 1)

für das Bauvorhaben

„Errichtung eines Alten - und Pflegeheims sowie einer Wohnanlage für betreutes Wohnen“

an der Rathausallee in 53757 Sankt Augustin

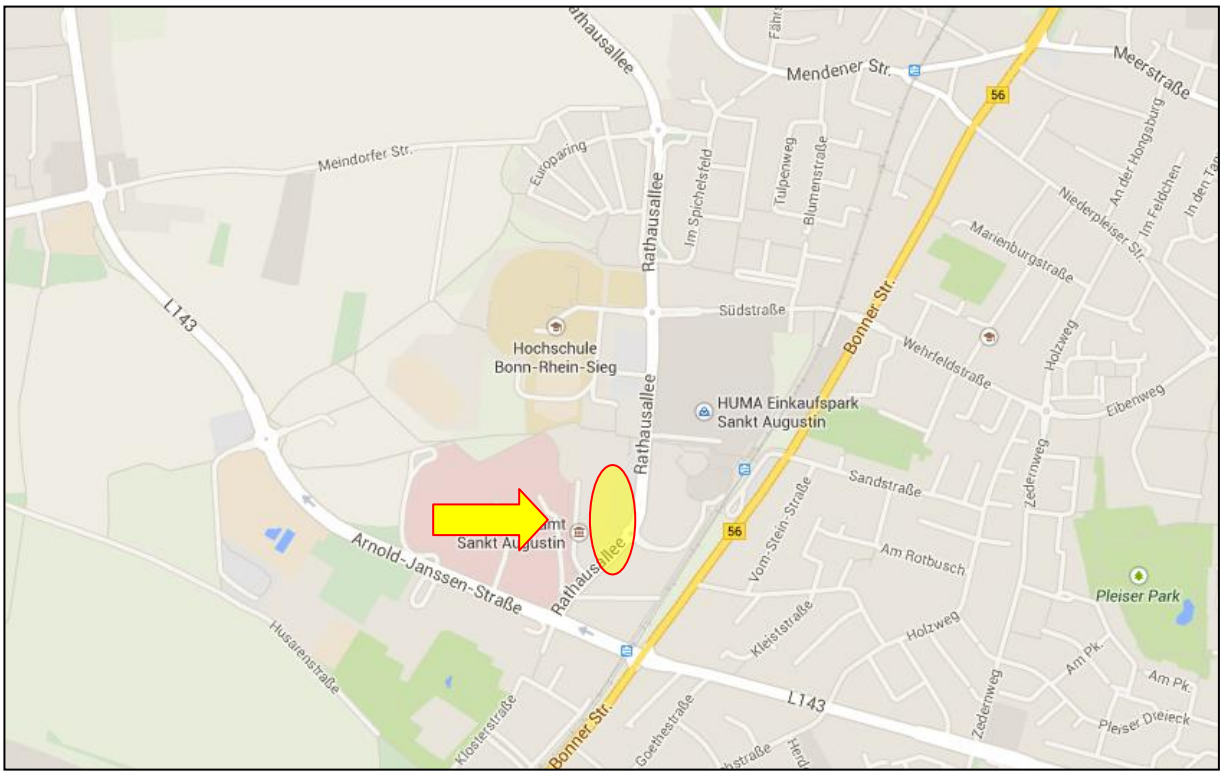

Stand: 14.04.2015

BEARBEITUNG: KATRIN HERBER, M.SC.
ANDREAS BERGMANN, DIPL.- ING. UMWELTSICHERUNG

WOLFF LANDSCHAFTSPLANUNG
JUSTUS-KIEPE-STRAßE 1
31785 HAMELN

TEL: 05151 / 95 31 0
FAX.: 05151 / 95 31 19

E-Mail: post@LA-wolff.de

Inhalt

1. Einleitung 4
1.1. Anlass 4
1.2. Gesetzliche Grundlage 4
1.3. Methodik 5
2. Bestandserfassungen im Plangebiet 6
2.1. Darstellung des Untersuchungsraums/Eingriffsbereichs 6
Abb. 1: Übersichtsplan des Untersuchungsgebiets (ohne Maßstab) 7
2.2. Bestandserfassung 8
3. Mögliche Vorkommen artenschutzrelevanter Tierarten im Plangebiet 11
3.1. Vögel 11
3.2. Reptilien 12
4. Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände 12
4.1. Vorhaben und Wirkfaktoren 12
4.2. Betroffenheit planungsrelevanter Arten 13
4.3. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen 13
5. Zusammenfassung 14
6. Literatur 14
7. Anlage 14

1. Einleitung

1.1. Anlass

Auf dem derzeit als Parkplatz genutzten Grundstück westlich der Rathausallee in 53757 Sankt Augustin (zwischen Rathaus om Osten und Finanzamt / Rhein-Sieg-Gymnasium im Westen) plant die „Seniorenpark Sankt Augustin GmbH“, Schmalhorn 13, 29308 Winsen /Aller, die Errichtung eines Alten - und Pflegeheims sowie einer Wohnanlage für betreutes Wohnen.
Im Zuge dieser Bebauung des derzeit bereits überwiegend versiegelten Grundstücks sind die nationalen Vorschriften des gesetzlichen Artenschutzes zu beachten. Diese sind im Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetz in den §§ 44 ff beschrieben.

1.2. Gesetzliche Grundlage

Danach müssen die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen bzw. den nationalen Bestimmungen geprüft werden. Auf diese Weise stellt der gesetzliche Artenschutz einen zentralen Beitrag zur Sicherung der biologischen Vielfalt dar.

Dieser Sachverhalt ist in § 44, bzw. § 45 BNatSchG dargelegt und betrifft –kurz gefasst – folgenden Inhalt:

- § 44 Abs. 1
  - - Zugriffsverbote
- § 44 Abs. 5
  - gegebenenfalls Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- (§ 15) und Bauleitplanung (§ 18)
  - Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
  - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- § 45 Abs. 7
  - Ausnahme von den Verboten
  - Bezug auf Art. 16 FFH-RL[1] und Art. 9 V-RL[2]

Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten gemäß EU-Vogelschutz-Richtlinie. Durch diese gesetzlichen Grundlagen gehören nahezu alle einheimischen Säugetierarten mit Ausnahme der jagdbaren Arten und einiger „Problemarten“ (z.B. Nutria, Feldmaus) zu den besonders geschützten Tierarten. Ebenso sind alle Amphibien und Reptilien besonders geschützt. Auch die Wirbellosen sind bei den besonders geschützten Arten stark vertreten. Zusätzlich sind alle europäischen Vogelarten gemäß EU-Vogelschutz-Richtlinie besonders geschützt.

Alle genannten Arten komplett bei allen Planverfahren zu berücksichtigen, würde einen großen Aufwand bedeuten, der nicht unbedingt zielführend ist. Daher hat das Land Nordrhein-Westfalen durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

1 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

2 Vogelschutz-Richtlinie

(LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Bei den streng geschützten Arten wurden nur solche berücksichtigt, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kamen nur solche in Frage, die in Nordrhein-Westfalen regelmäßig auftreten. Zugleich wurden diejenigen Arten ausgeschlossen, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen. Die europäischen Vogelarten wurden unter den Gesichtspunkten Schutzstatus, Vorkommen und Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ausgewählt.
Die gemäß oben stehenden Kriterien ausgewählten Tierarten sind für Nordrhein-Westfalen als **„planungsrelevant“** anzusehen. Zusätzlich wurde vom LANUV noch eine örtliche Zuordnung gemäß Messtischblättern und bezogen auf die jeweiligen Lebensraumtypen vorgenommen. Eine umfassende örtliche Kartierung der Tierartengruppen wurde im Rahmen dieses Fachbeitrages nicht durchgeführt.

1.3. Methodik

In der hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtliche geschützten Arten (europäische Vogelarten, Arten des Anhanges IV FFH-RL) erfüllt sind. Der Ablauf einer Artenschutzprüfung gliedert sich in drei Prüfschritte:

- **Prüfschritt 1: Vorprüfung**
  Sind planungsrelevante Arten im Vorhabensbereich bekannt oder zu erwarten?

- **Prüfschritt 2: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**
  Bei welchen der vorkommenden planungsrelevanten Arten sind Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich? Dies geschieht im Rahmen einer Art-für-Art-Analyse. Wird prognostiziert, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können, kommt Prüfschritt 3 zum Tragen.

- **Prüfschritt 3: Ausnahmeverfahren nach § 45 BNatSchG**
  Bei einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden in einem dritten Prüfschritt die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die für das Planungsgebiet zu ermittelnden Arten wurden die Angaben des dem Plangebiet räumlich zugeordneten Messtischblattes (MTB) 5209 „Sankt Augustin“ des LANUV [3] ausgewertet.

Zur Einschätzung der gebietsspezifischen Artvorkommen erfolgte eine Potenzialanalyse, indem die bei einer Geländebegehung am 24.03.2015 erfassten Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion betrachtet wurden. Im weiteren Prüfverfahren werden verbal-argumentativ diejenigen Arten ausgeschlossen, für die im Plangebiet zentrale Lebensraumelemente fehlen und ggf. die verbleibenden, zu betrachtenden Arten zusammengestellt.
Zudem erfolgt im Rahmen der Vorprüfung eine Einschätzung der Wirkfaktoren des

3 LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW [HRSG.] (2014)

Vorhabens hinsichtlich der direkten Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten (erhebliche Störung, Verletzung, Tötung) sowie der nachhaltigen Beeinträchtigung auf die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang. Stellt sich heraus, dass sich durch das Vorhaben keine Auswirkungen ergeben bzw. dass keine planungsrelevanten Arten betroffen sind, so kann auf die Stufe 2 der Artenschutzprüfung verzichtet werden.

2. Bestandserfassungen im Plangebiet

2.1. Darstellung des Untersuchungsraums/Eingriffsbereichs

Das Untersuchungsgebiet, der Parkplatz mit umgebenden Gehölzstreifen, befindet sich zentral in der Stadt Sankt Augustin und hier wiederum im westlichen Bereich des Stadtteils Sankt Augustin-Ort. Sankt Augustin liegt im Verdichtungsraum Bonn südlich des Flusses Sieg (ca. 2 km Luftlinie) in der Siegniederung. Die Stadt wird im Nordosten von den Autobahnen 3 und 560 umrundet, westlich verläuft in Nord-Süd-Richtung die A 59.

An den Stadtteil Sankt Augustin-Ort schließt sich nordwestlich eine offene, intensiv genutzte Agrarlandschaft an, die im Schnitt als ca. 600 m breites Band die natürliche Begrenzung zu dem Stadtbezirk Menden bildet. In südwestlicher Richtung werden nach ca. 800 m die landwirtschaftlichen Flächen, überwiegend Ackernutzung, durch den Flugplatz Bonn-Hangelar begrenzt. An diesen schließt sich südlich der Stadtteil Hangelar an, der übergangslos in nordwestliche Richtung an die Stadtteile Sankt Augustin-Ort und Niederpleis übergeht. In 200m südlich befindet sich ein kleiner Waldbereich (ca. 3.000m²).

Der innerstädtische Bereich, in dem das Untersuchungsgebiet liegt, wird überwiegend gewerblich genutzt. Neben großen Einkaufsmärkten sind auch Schulen, Banken und Ämter ansässig. Nördlich des Untersuchungsgebietes befindet sich die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

Die langgezogene, sich nach Norden verjüngende Fläche des Parkplatzes liegt direkt an der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden, vierspurigen Rathausallee. Der Parkplatz selbst ist fast vollständig mit einer Schotterdecke befestigt, die Fahrgassen zwischen den Stellplatzreihen sind zusätzlich mit einer Betondecke befestigt. Westlich der Parkplatzfläche befindet sich auf einer ca. 5 m höher liegenden Fläche im nördlichen Bereich das Rhein-Sieg-Gymnasium und südlich daran anschließend das Finanzamt Sankt Augustin, getrennt durch eine Tiefgarage.
Die zum Baugrundstück gehörende Böschung zwischen den höher gelegenen Nutzungen (Schule, Finanzamt, begrünte Tiefgarage) und dem auf dem Niveau der Rathausallee liegenden Parkplatz ist überwiegend mit Gehölzen bestanden. Der übrige Untersuchungsraum (Parkplatz) ist gehölzfrei und wird ausschließlich von Schotter- und Betonflächen eingenommen. Insgesamt nimmt der Schotterparkplatz rd. zwei Drittel der Grundstücksfläche ein, die gehölzbestandene Böschung mit den zum Grundstück gehörenden Grünflächen des „oberen“ Niveaus das verblebende Drittel.

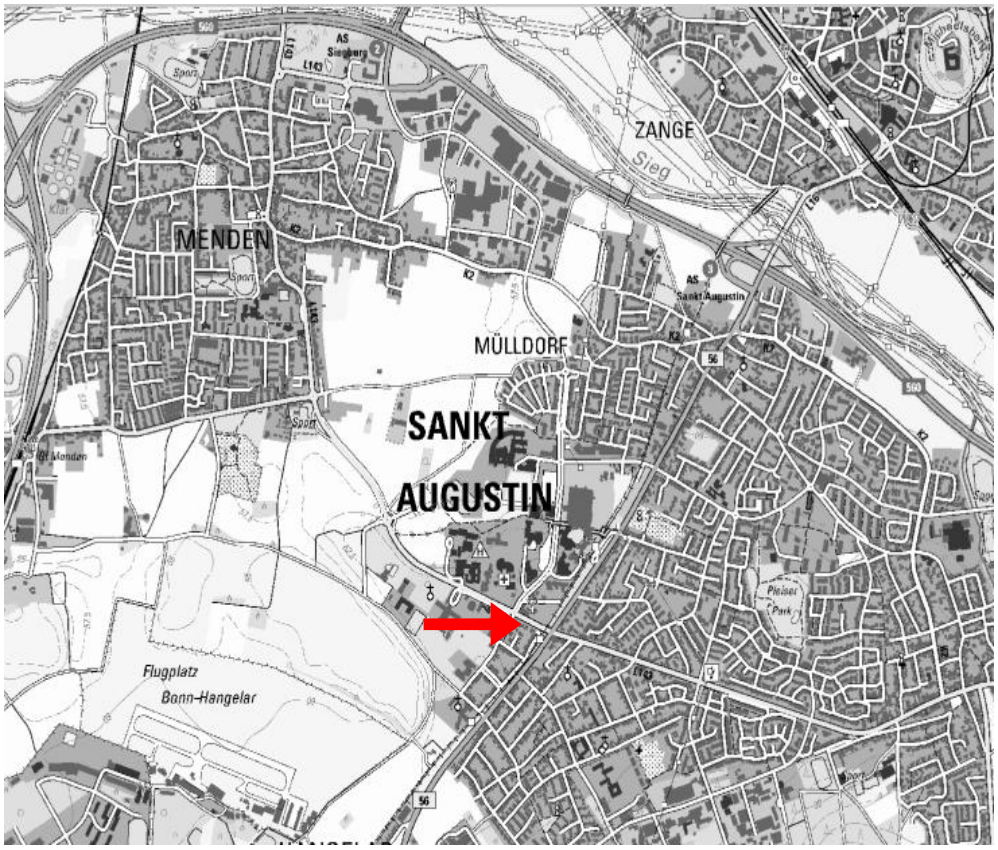

Abb. 1: Übersichtsplan des Untersuchungsgebiets (ohne Maßstab)
(Quelle: Geoportal NRW)

Abb. 2: Lage des Untersuchungsgebietes (rot umrandet)
(Quelle: Google maps)

2.2. Bestandserfassung

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen artenschutzrechtliche Vorprüfung soll nachfolgend festgestellt werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante besonders geschützte Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MKULNV & MBV 2010) der Stufe I einer Artenschutzprüfung (ASP).
Zur Prüfung und Einschätzung der gebietsspezifischen Artenvorkommen wurden bei der Geländebegehung des Plangebietes im März 2015 die vorhanden Strukturen (Gehölze) hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion betrachtet. Die Begehung des Grundstücks wurde von Herrn Andreas Bergmann, Dipl. Ing Umweltsicherung, Büro Wolff Landschaftsplanung, durchgeführt.
Die Gehölze wurden sowohl auf Nester bzw. Horste (Avifauna) untersucht sowie nach fledermausrelevanten Strukturen (Höhlenbäume) Ausschau gehalten. Gehölzfreie Böschungsabschnitte wurden im Hinblick auf ein mögliches Vorkommen auf derartige Standorte angewiesene Arten (z.B. Reptilien, insb. Zauneidechse) in Augenschein genommen.
Die Ergebnisse dieser Begehung werden nachfolgend zusammenfassend widergegeben.

2.2.1 Vegetation im Plangebiet

Auf dem geplanten Baugrundstück wurde bei der Begehung am 24.03.2015 der vorhandene Vegetationsbestand der Freiflächen intensiv in Augenschein genommen.

Vegetationsstrukturen sind nur auf der Böschung am westlichen Rand des Grundstücks vorhanden, die überwiegende Fläche des Grundstücks (ca. 67 %) ist als Parkplatzfläche für PKWs vollständig mit Schotter bzw. Beton befestigt. Auf dem beigefügten Lageplan M. 1:250 sind die vom Bauvorhaben betroffenen Gehölze verzeichnet.

Abb. 3: Von Birken dominierter lockerer Böschungsbewuchs

Der Böschungsbewuchs setzt sich fast ausschließlich aus Gehölzen zusammen, die sich hier im Zuge der natürlichen Sukzession durch Samenanflug etc. angesiedelt haben. Lediglich in den westlichen Hangkopfbereichen sind angepflanzte Ziergehölze den Beständen beigefügt, die vermutlich im Zuge der Herrichtung der Grünflächen des Finanzamtes, der Tiefgarage und entlang der Fußwege östlich des Gymnasiums angepflanzt wurden.
Auf der Böschung dominieren lockere Bestände der Birke (Betula pendula), die z.T. aus Stockausschlag Stammumfänge von max. 80 cm erreichen. Überschlägig gezählt wurden auf dem Grundstück insg. rd. 100 Stämme, wobei Stangenholz bis 35 cm Stammumfang dominiert.
Neben der Birke kommen folgende Gehölzarten in den Grünflächen westlich des Parkplatzes vor (verbreitet vorkommende Arten **fett** gedruckt):

Feld-Ahorn	Acer campestre
Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Hartriegel	Cornus spec.
Haselnuss	Corylus avellana
Besenginster	Cytisus scoparius
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Traubenkirsche	Prunus padus
Stiel-Eiche	Quercus robur
Robinie	Robinia pseudoacacia
Hunds-Rose	**Rosa canina**
Brombeere	**Rubus spec.**
Sal-Weide	Salix caprea

In den höher gelegenen westlichen Grünflächen dominieren folgende Gehölzarten:

Feld-Ahorn	Acer campestre
Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Hartriegel	Cornus spec.
Hainbuche	Carpinus betulus
Zwergmispel	Cotoneaster spec.
Zierquitte	Chaenomeles japonica
Stechpalme	Ilex aquifolium
Heckenkirsche	Lonicera spec.
Mahonie	Mahonia aquifolium
Feuerdorn	Pyracantha calleryana

Abgesehen von insg. zwei, jeweils im Durchmesser ca. 25 – 35 cm großen (und damit für potentiell vorkommende planungsrelevante Vogelarten zu kleine) Vogelnestern in Baumkronen kleinkroniger Bäume/Sträucher (siehe nachfolgende Abbildung) konnten keine älteren Bäume oder Totholzbereiche festgestellt werden, die ggf. geeigneten Habitatstrukturen für geschützte Fledermaus- oder Vogelarten aufweisen könnten.

Abb. 4: Vogelnest in Baumkrone

Im „mittleren“ Abschnitt der Böschung (ca. zwischen geplantem APH und Betreutem Wohnen) bzw. in Höhe des Haupteingangs des Gymnasiums ist ein stärker süd- und damit sonnenexponierter Teilbereich der Böschung weitgehend gehölzfrei ausgebildet. Hier treten die anstehenden Kiese der Siegniederung zutage, die Bodendecke ist nur spärlich ausgeprägt. In diesem Bereich hat sich ein „Trampelpfad“ zwischen den für das Gymnasium reservierten PKW-Stellplätzen und dem Schuleingang etabliert.

Allgemein weisen die Böschungsbereiche eine starke Vermüllung auf, in den durch Gehölzen geschützten Lockersubstraten leben Kaninchen.

Parkplatz
Die Freiflächen des Parkplatzes selbst bieten keine Lebensraumstrukturen für geschützte Arten.

3. Mögliche Vorkommen artenschutzrelevanter Tierarten im Plangebiet

Für das Messtischblatt (MTB) 5209 „Sankt Augustin“ ergeben sich gemäß den Angaben auf den Internetseiten des LANUV folgende planungsrelevante Arten der Artengruppen Vögel und Reptilien, bezogen auf den vorkommenden Lebensraum:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

3.1. Vögel

Die innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Gehölzbestände können einigen Vogelarten als Lebensraum dienen. Dies kann als Nahrungs- oder Bruthabitat bzw. als Ruhestätte geschehen.
Anhand der Liste des LANUV wird für alle, das Messtischblatt 5209 „Sankt Augustin“ verzeichneten planungsrelevanten Vogelarten der Status im Planungsgebiet anhand einer Potenzialanalyse eingeschätzt. In Tabelle 3 werden die Vogelarten bezogen auf die vorhandenen Lebensraumtypen aufgelistet.[4]

Tabelle 1 Vögel des MTB 5209 (LANUV 2015), FFH- Anhang IV Art, bzw. europäische Vogelart

Art	EZ NRW (atlantisch/ kontinental)	Gefährdung RL NRW (2010)	Schutzstatus	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Habicht *Accipter gentilis*	G ↓/G	V	§§	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halboffener Landschaft	nicht im Siedlungsbereich	-
Sperber *Accipiter nisus*	G/G	*	§§	brütet in Baumhorsten (Stangenholz) in Waldbeständen und halboffener Landschaft	kein entsprechender Lebensraum	-
Mäusebussard *Buteo buteo*	G/G	*	§§	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und in halboffener Landschaft	nicht im Siedlungsbereich	-
Schwarzkehlchen *Saxicola rubicola*	U↑/G	3S	§	brütet in kleinen Vertiefungen am Boden, magere Offenlandbereiche	keine entsprechenden Biotopstrukturen	-
Turmfalke *Falco tinnunculus*	G/G	VS	§§	nutzt Nester in Nischen anderer Arten, halboffene Kulturlandschaft	keine Nester vorhanden	-
Feldschwirl *Locustella naevia*	U/ U	3	§	brütet in struktureichen, halboffenen Landschaften, bevorzugt Hochstauden- / Röhricht-/ Gebüsch-Komplexe	keine entsprechenden Biotopstrukturen	-
Waldkauz *Strix aluco*	G/G	*	§	brütet in Baumhöhlen und Nistkästen, in lichten Altholzbeständen und halboffener Landschaft	keine entsprechenden Biotopstrukturen	-

4 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz [Hrsg.] (2014)

Erläuterung:

EZ: Erhaltungszustand NRW (atlantisch/kontinetal):
G = günstig; U = unzureichend; S = schlecht; ↓ = Tendenz

Gefährdung:
R durch extreme Seltenheit gefährdet
3 gefährdet
2 stark gefährdet
V Vorwarnliste
* nicht gefährdet

Schutzstatus:
§ besonders geschützt nach BNatschG
§§ streng geschützt nach BNatschG

Status im Gebiet:
-kein Vorkommen
(V): potenzielles Vorkommen
V : Vorkommen

3.2. Reptilien

Im Plangebiet befinden sich im mittleren Abschnitt der Böschung in stark eingeschränktem Umfang potentiell geeignete Biotopstrukturen (überwiegend offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren, bevorzugt Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte), die den Habitatansprüchen der für das MTB 5209[5] planungsrelevanten Art Zauneidechse (*Lacerta agilis*) genügen.
Gegen ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet sprechen folgende Umstände:

- nur kleinstflächiges Vorkommen unbeschatteter, gehölzfreier Lebensräume
- völlig isolierte Lage der potentiell geeigneten Fläche im dicht bebauten und intensiv genutzten Kernstadtgebiet von St. Augustin ohne jegliche räumliche Anbindung an weitere potentielle Verbreitungsgebiete / Kintaktflächen
- erhebliche Störung durch Fußgänger, die diesen gehölzfreien Abschnitt als „Trampelpfad“ zur Schule nutzen

Angesichts des frühen Zeitpunktes der Begehung im Jahr kann aufgrund des fehlenden Nachweises der Art im Plangebiet zwar kein 100%iger Ausschluss eines Vorkommens erfolgen, jedoch sind nach Rücksprache mit dem Büro für Natur- und Umweltschutz (BNU) der Stadt St. Augustin langjährig keine Meldung über Vorkommen dieser Art im weiteren Umkreis (Innenstadt) bekannt und die nächsten bekannten Vorkommen befinden sich mit großem Abstand außerhalb der dicht besiedelten Kernstadtbereiche.
Es ist davon auszugehen, dass der hier betrachtete Standort zwar eine potentielle Eignung aufweist, dass aber aufgrund seiner Kleinflächigkeit und insb. der permanenten und seit langem bestehenden Störung durch den Menschen weder von einem aktuellen noch von einem zukünftigen Vorkommen der Art ausgegangen werden kann.

4. Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände

4.1. Vorhaben und Wirkfaktoren

Im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung werden die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse der geplanten Umsetzung des Bauvorhabens und ihre Wirkungsweise auf verschiedene Tiergruppen dargestellt. Folgende Wirkfaktoren des Vorhabens können möglicherweise zu Beeinträchtigungen der Tier und Pflanzenwelt führen:

5 LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW [HRSG.] (2014)

Baubedingte Wirkfaktoren/-prozesse:

- Temporäre Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Staubemissionen während der Neubauphase
- Fällung von Bäumen/Gehölzen im Zuge der Baufeldfreimachung
- Inanspruchnahme von Flächen in der Bauphase

Anlagebedingte Wirkfaktoren/-prozesse:

- Biotopverlust, bzw. Biotopentwertung durch Strukturveränderung (Gehölzverluste, Abtrag von Böschungen)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren/-prozesse

- Störung der Restbestände durch Grünflächennutzung zu Erholungszwecken

4.2. Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Vögel

Alle europäischen Brutvogelarten sind besonders geschützt. Eine Betroffenheit streng geschützter Arten und Arten des Anhang I der VS-Richtlinie ist nicht zu erwarten.
Sonstige, nicht in der Liste des LANUV (vgl. Tabelle 3 Vögel des MTB 4508) auftauchende, aber dennoch vorhandene Brutvögel, wie zum Beispiel die Palette der vor Ort bei der Begehung angetroffen klassischen Singvogelarten Amsel, Buchfink, Blau- und Kohlmeise, Zilpzalp, Rotkehlchen finden durch ihre Anpassungsfähigkeit in der näheren Umgebung und den im Zuge des Bauvorhabens zu erhaltenden und der neu entstehenden Vegetationsbestände geeignete Habitatstrukturen.

4.3. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Fauna

Um den Vorschriften des § 44 Abs.1 BNatSchG zu entsprechen und eine Tötung europäischer Vogelarten grundsätzlich auszuschließen, dürfen Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeiten von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist kurz vorher der Gehölzbestand auf Brutvorkommen durch eine ornithologisch fachkundige Person zu überprüfen. In diesem Fall ist eine Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu beantragen.

Erhaltung von Gehölzbeständen

Teile des Böschungsbewuchses können im Zuge der geplanten Bebauung erhalten werden:
Während durch den geplanten Bau einer Tiefgarage auf dem Grundstück des Betreuten Wohnens sämtliche Vegetationsbestände bis an die Grundstücksgrenze heran entfernt werden müssen, können im Bereich der Freiflächen des geplanten Alten-und Pflegeheims weite Abschnitte der gehölzbestandenen Böschung sowie die oben genannten gehölzfreien Teilflächen erhalten und in das Grünkonzept der nachfolgenden Nutzung integriert werden.
Im Bereich des geplanten Gebäudes und der südlich daran angrenzenden Stellplatzanlage müssen die unteren Hangbereiche gerodet und zum Bau von Stützwänden abgetragen werden, die oberen Hangbereiche sollen jedoch zum Erhalt der vorhandenen Eingrünung erhalten bleiben.

5. Zusammenfassung

Nach abschließender Artenschutzprüfung (Stufe 1: Vorprüfung) ist festzustellen, dass mit dem geplanten Vorhaben unter Beachtung der in Kapitel 4.3 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotsbestände verbunden sind. Störungen lokal vorhandener Populationen sind nicht zu erwarten.

Eine Durchführung der Artenschutzprüfung Stufe 2 (Art-für- Art-Betrachtung) und 3 (Prüfung des Vorliegens der Ausnahmevoraussetzung /Beantragung einer Ausnahmeregelung) ist nach aktuellem Stand nicht erforderlich.

6. Literatur

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW [HRSG.] (2015):
Messtischblätter NRW.- <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>.

MKULNV & MBV (2010):
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.- Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz [Hrsg.] .- <http://www.aknw.de/fileadmin/user_upload/Arbeitshilfen/handlungsempfehlung_artenschutz_bauen.pdf>, abgerufen am 13.10.2014.

BNatschG (2010):
Bundesnaturschutzgesetz: vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 7. August 2013

7. Anlage

Bestands-Konfliktplan Maßstab 1:250